

Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Memmelsdorf vom 07.12.2022

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Memmelsdorf folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
 - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4),
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5),
 - c) sonstige Gebühren (§ 6).

§ 2 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Veränderung des Grabnutzungsrechts sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Veränderung des Nutzungsrechtes eines Grabs, und zwar
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 20 Friedhofssatzung,
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Grabnutzungsgebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr in den Friedhöfen Memmelsdorf und Merkendorf beträgt pro Jahr für
 - a) ein Einzelerdgrab 19,00 €
 - b) ein Einzelerdgrab mit Tieferlegung 29,00 €
 - c) ein Doppelerdgrab 38,00 €
 - d) ein Doppelerdgrab mit Tieferlegung 58,00 €
 - e) ein Dreifacherdgrab 58,00 €
 - f) ein Dreifacherdgrab mit Tieferlegung 86,00 €
 - g) ein Urnenerdgrab 17,00 €

- | | |
|---|---------|
| h) eine Urnenbeigabe in Erdgrab | 10,00 € |
| i) ein Kindererdgrab | 17,00 € |
|
 | |
| (2) Die Grabnutzungsgebühr im Friedhof Merkendorf beträgt pro Jahr für Urnennische in Stelenanlage | 37,00 € |
|
 | |
| (3) Die Grabnutzungsgebühr im Friedhof Fasanerie beträgt pro Jahr für | |
| a) ein Einzelerdgrab | 28,00 € |
| b) ein Einzelerdgrab mit Tieferlegung | 38,00 € |
| c) ein Doppelerdgrab | 56,00 € |
| d) ein Doppelerdgrab mit Tieferlegung | 76,00 € |
| e) ein Urnenerdgrab | 17,00 € |
| f) Urnennische in Stelenanlage | 37,00 € |
| g) eine Urnenbeigabe in Erdgrab | 10,00 € |
| h) ein Kindererdgrab | 17,00 € |
|
 | |
| (4) Die Grabnutzungsgebühr für einen Gruftplatz beträgt pro m ² Gruftfläche zuzüglich Ausbaukosten bei Neuvergabe | 15,00 € |
|
 | |
| (5) Bei Nutzung von Urnenkammern entstehen einmalige Herstellungskosten von 313,00 €. | |
|
 | |
| (6) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechts für die Dauer einer weiteren Ruhefrist nach § 14 Bestattungssatzung ist möglich. Hierfür wird ein Jahresbetrag in Höhe der jeweiligen Grabnutzungsgebühr erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1c). | |

§ 5 Bestattungsgebühren

- | | |
|--|------------|
| (1) Die Gebühr beträgt für | |
| a) Kinder bis zu 10 Jahren | 750,00 € |
| b) Erwachsene und Kinder über 10 Jahren | 910,00 € |
| c) Erwachsene und Kinder über 10 Jahren mit Tieferlegung | 1.430,00 € |
| d) Gruftbeisetzung | 750,99 € |
| e) Urnenbeisetzung in Erdgrab | 140,00 € |
| f) Urnenbeisetzung in Urnenerdgrab | 140,00 € |
| g) Urnenbeisetzung in Urnenkammer | 100,00 € |

Sofern bei Bestattungen nach Buchst. a) bis d) von der Gemeinde keine Träger gestellt werden, ermäßigen sich die Bestattungsgebühren um 90,00 €.

- | | |
|--|----------|
| (2) Sonstige Gebühren | |
| a) Benutzung der Aussegnungshalle je Tag (sofern keine Bestattung in der Gemeinde) | 100,00 € |
| b) Zuschlag für Bestattung am Samstag | 200,00 € |

§ 6 Sonstige Gebühren

Die sonstigen Gebühren betragen für

- | | |
|---|---------|
| a) Zulassung entgeltlicher Arbeiten (§ 8 Friedhofssatzung) | 13,00 € |
| b) Neuvergaben und Umschreibung des Nutzungsrechts | 15,00 € |
| c) Genehmigung zur Errichtung oder Änderung eines Grabmales | 15,00 € |
| d) Genehmigung zur Errichtung oder Änderung einer Einfassung oder sonstigen | |

baulichen Anlage, falls gesondert beantragt
e) Ausstellung einer Urnenaufnahmebescheinigung

15,00 €
15,00 €

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 09.12.2010 außer Kraft.

Memmelsdorf, den 07.12.2022
Gemeinde Memmelsdorf


Gerd Schneider
Erster Bürgermeister



1. Beschlossen in der GR-Sitzung am 30.11.2022, TOP 4.16
2. Ausgefertigt am 07.12.2022
3. Amtlich bekanntgemacht im Mitteilungsblatt Nr. 50 vom 16.12.2022

1 13.01.2023